



nur per E-Mail

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

GB Förderung
SG 2.1.4 – Forstliche Förderung

Bearbeitet von Ulrike Stipp

E-Mail: Ulrike.stipp@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
406-64030/1-9
406-64030/1-2.6/2-1

Durchwahl 0511 120-
22 51

Hannover
7. 6. 2021

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

- 1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldumbau v. 23. 3. 2020 — 406-64030/1-2.9 (Nds. MBl. S. 448), zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 5. 8.2020 (Nds. MBl. S. 857)**
- 2. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen v. 16. 10. 2015 – 406-64030/1-2.6/2-1 (Nds. MBl. S. 1312), zuletzt geändert durch RErl. d. ML v. 1. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 445)**

hier: Fristen zur Bewilligung und Abrechnung von Förderanträgen zu o. g. Förderrichtlinien

Zur Fristenregelung bei der Stellung und Vorlage von Förderanträgen zur Bewilligung und Nachweisung/Abrechnung gebe ich folgende Hinweise, soweit dies nicht direkt in den Richtlinien zu 1) und 2) geregelt ist:

Förderanträge zu Vorhaben	Bewilligung	Vorlagefrist
RL zu 1)		
Sichere Entnahme nach Nr. 2.1 Waldschutz nach Nr. 2.2	bis 31. 7. 2021	30. 9. 2021
Sichere Entnahme nach Nr. 2.1 Waldschutz nach Nr. 2.2	ab 1. 8. 2021	30. 6. <u>2022</u>
Wiederaufforstung nach Nr. 2.3	laufende Antragstellung bis 30.9.2021	30. 6. <u>2022</u>
RL zu 2) Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft nach Nr. 12.2		
Waldumbau/Weiterentwicklung/Wiederaufforstung nach Schadereignis	laufende Antragstellung bis 30.9.2021	30. 6. <u>2022</u>



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Die Antragstellung und Abrechnung von Förderanträgen und Vorlage in den Regionalstellen/Bewilligungsstelle ist jederzeit möglich.

Um einen zügigen Mittelabfluss zu gewährleisten, sind Förderanträge grundsätzlich nur einmalig mit Begründung zu verlängern. Für Fördermaßnahmen nach 2.1 und 2.2 (Sichere Entnahme und Waldschutzmaßnahmen) der Richtlinie unter 1) kann eine Verlängerung nur im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres ausgesprochen werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist zwar im Einzelfall möglich, allerdings sind hier strenge Maßstäbe anzuwenden.

Ich weise deshalb vorsorglich darauf hin, dass das Angebot der GAK-Förderung über Bund und Land über die bereitgestellten Haushaltsmittel als auch die Verpflichtungsermächtigungen für die Fördervorhaben im Jahr 2021 möglichst vollumfänglich zu nutzen ist. Antragstellende sollen, wenn möglich und fachlich begründet, regen Gebrauch von einer Antragstellung und Abrechnung noch in diesem Jahr machen.

In Verbindung mit der zeitnahen Abrechnung von fertiggestellten Förderanträgen - auch vor den angesetzten Fristen – bietet dies die Chance, die Mittelbindung zu senken, den Mittelabfluss zu erhöhen und Arbeitsspitzen in den Regionalstellen/Bewilligungsstelle zu brechen.

Dieser Erlass ist im Original an die mit der Förderung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben als auch den betreuenden Försterinnen und Förstern zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrage

Dr. Kleinschmit